

- Prüfungsamt Jura -

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift der Geschäftsstelle: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn (pers. Sprechzeit: Di+Do 11-12 Uhr), Mail: pruefungsamt@jura.uni-bonn.de, Internet: www.jura.uni-bonn.de Tel.: +49 (0)228) 73-7999 Telefonzeiten: Mo + Mi 10 bis 12 Uhr, Di 10 bis 11 Uhr, Do 14 bis 15 Uhr Fr 13 bis 15 Uhr

Informationen zu Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung an der Universität Bonn (SPB-PO 2015)

Das Studium der Rechtswissenschaft schließt mit der ersten juristischen Prüfung ab. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung, welche 70% zählt und von den Staatlichen Justizprüfungsämtern abgenommen wird, und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die 30 % zählt und an der Universität zu absolvieren ist, vgl. § 2 Abs. 1 JAG NRW und NRW und § 29 Abs. 2 S. 1 JAG NRW.

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung¹ geregelt.

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung **2015** gilt für alle Studierenden, die zwischen WS 2015/2016 und WS 2022/2023 die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung beantragt haben oder von der SPB-PO 2009 in diese überführt worden sind und ab SoSe 2023 (noch) nicht in die neue SPB-PO 2023 gewechselt sind.

- ☞ **Alle Studierenden, die bereits zum Schwerpunktbereichsstudium gemäß SPB-PO 2015 zugelassen sind, können (nur) noch bis einschließlich SoSe 2024 nach der SPB-PO 2015 das Schwerpunktbereichsstudium abschließen. Ab WS 2024/2025 werden diese von Amts wegen in die SPB-PO 2023 überführt; wenn im WS 2024/2025 nur noch die Seminarleistung aussteht, kann für das WS 2024/2025 auf Antrag noch letztmalig nach SPB-PO 2015 das SPB-Studium abgeschlossen werden.**
- ☞ **Seit SoSe 2023 erfolgen Neuzulassungen nur noch nach den Regularien der SPB-PO 2023! Eine Neuzulassung nach der SPB-PO 2015 ist nicht mehr möglich!**

Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend während des Hauptstudiums absolviert. Ziel ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem selbst gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft zu vermitteln. Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der*die zu Prüfende das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 JAG NRW). An der Universität Bonn stehen in der SPB-PO 2015 insgesamt 10 Schwerpunktbereiche zur Auswahl.

I. Das Schwerpunktbereichsstudium nach SPB-PO 2015

Im Vergleich zu anderen Studiengängen ist das Studium der Rechtswissenschaft wenig „verschult“, so dass die Studierenden den Verlauf ihres Studiums grundsätzlich eigenverantwortlich gestalten können. Um den Studierenden aber bei einem sachgerechten und folgerichtigen Aufbau ihres Studiums eine Hilfestellung zu geben, hat der rechtswissenschaftliche Fachbereich im Rahmen der Studienordnung² einen Studienplan (Anhang I zur Studienordnung) erarbeitet, der eine fachwissenschaftlich und didaktisch sinnvolle Empfehlung darstellt. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag, der den Anforderungen des Juristenausbildungsgesetzes NRW Rechnung trägt

¹Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft vom **04. September 2015 (im Folgenden: SPB-PO2015) und vom 11. Mai 2023 (SPB-PO 2023)**, siehe Homepage des juristischen Fachbereichs verfügbar: www.jura.uni-bonn.de → Studium → Prüfungsamt → Rechtsgrundlagen.

² Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 04. September 2015.

und aus dem hervorgeht, welche Lehrveranstaltungen den Studierenden für das jeweilige Semester empfohlen werden. Danach kann **nach erfolgreichem Grundstudium** (bestandene Zwischenprüfung zwingend erforderlich!) bereits im 4. Semester mit dem Proseminar begonnen werden. Der Abschluss des Schwerpunktes ist nach den Empfehlungen des Studienplans im 7. Fachsemester vorgesehen.

Die Absolvierung der *Klausuren* der Schwerpunktbereichsprüfung ist zwischen dem 4. Semester und dem 7. Semester empfohlen (Klausur im Bereich der Grundlagenfächer im 4. Fachsemester, 2 Schwerpunktbereichsklausuren im 5. Fachsemester sowie 3 Schwerpunktbereichsklausuren im 6. Fachsemester). Bei der Wahl der spezialisierten Vorlesung bzw. SPB-Klausur ist zu berücksichtigen, dass es je nach Themenbereich sinnvoll sein kann, vorher die Fortgeschrittenen-Übung und/oder weitere Pflichtvorlesungen besucht zu haben. Der häuslichen (Seminar-)Arbeit muss die Teilnahme an einem Proseminar vorangehen. Sie ist als Vorhausarbeit für das 7. Semester vorgesehen. Die einer Seminararbeit zugehörige Seminarveranstaltung ist dann im 7. Semester zu besuchen.

- ☞ Eine zwingende zeitliche Begrenzung der Schwerpunktbereichsprüfung sieht die SPB-PO 2015 nicht vor. Weder müssen die Teilprüfungen ab der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abgelegt werden, noch ist eine Begrenzung des Studiums auf eine bestimmte Fachsemesterzahl vorgesehen.

Es ist möglich, die Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuschließen.

- ☞ Bei einer Entscheidung zur Abweichung vom Regelstudienverlauf hat jedoch jede*r zu Prüfende bei seiner*ihrer Planung selbst Sorge dafür zu tragen, dass es nicht zu einer Kollision von Prüfungsterminen des Schwerpunktbereichsstudiums und der staatlichen Pflichtfachprüfung kommt.
- ☞ In anderen Bundesländern sind abweichende Regelungen möglich! Hierüber müssen Sie sich selbstständig informieren, sofern Sie den staatlichen Teil der Abschlussprüfung nicht in NRW absolvieren möchten!

Die wählbaren Veranstaltungen/Vorlesungen der Schwerpunktbereiche 1 bis 10 sind dem **Anhang III der Studienordnung** 2015 zu entnehmen. Die Inhalte der Schwerpunktbereiche können durch Beschluss des Fachbereichs erweitert oder verändert werden. Der Anhang III der Studienordnung kann deshalb Änderungen unterliegen. Bitte beachten Sie daher immer die unter www.jura.uni-bonn.de unter „Rechtsgrundlagen“ abrufbare aktuelle Lesefassung des Anhangs III der Studienordnung.

Folgende Schwerpunktbereiche werden an der Universität Bonn angeboten:

1. **Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat**
2. **Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern**
3. **Wirtschaft und Wettbewerb**
4. **Arbeit und soziale Sicherung**
5. **Rechtsvergleichung, europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung, Internationales Privatrecht, grenzüberschreitender Handelsverkehr**
6. **Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung**
7. **Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht**
8. **Internationales und europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen**
9. **Kriminalwissenschaft**
10. **Grundlagen des Rechts**

Die Wahl eines Schwerpunktbereiches sollte insbesondere nach persönlicher Neigung und Interessen, aber ggf. auch nach künftigen Berufsvorstellungen getroffen werden.

Die Koordinatoren*Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche sind:

SPB 1: Prof. Brinkmann
SPB 2: Prof. Hüttemann
SPB 3: Prof. Zimmer
SPB 4: Prof. Waltermann
SPB 5: Prof. Dethloff
SPB 6: Prof. Hillgruber
SPB 7: Prof. Durner
SPB 8: Prof. Herdegen
SPB 9: Prof. Verrel
SPB 10: Prof. Schmoeckel

In dem gewählten Schwerpunktbereich ist eine Studienleistung von **insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS)** zu erbringen. Hiervon entfallen an der Universität Bonn 12 SWS auf Vorlesungen aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich und der Grundlagenveranstaltung. 2 SWS sind für das Proseminar und 2 SWS für ein der Spezialisierung entsprechendes Seminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich vorgesehen.

In allen Schwerpunktbereichen können die Fächer aus dem für den jeweiligen Schwerpunktbereich festgelegten Fächerkatalog frei ausgewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten sind wiederum auf die im Rahmen der vorhandenen Lehrkapazität angebotenen Veranstaltungen begrenzt.

Das Vorlesungsangebot ist in allen Schwerpunktbereichen so ausgerichtet, dass die spezialisierten Schwerpunktbereichsklausuren innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.

- ☞ **Dies bedeutet zugleich, dass nicht in jedem Semester alle Veranstaltungen angeboten werden; dies muss insbesondere bei einer Unterbrechung des Schwerpunktbereichsstudiums (etwa durch ein Auslandssemester) berücksichtigt werden.**

II. Die Schwerpunktbereichsprüfung nach SPB-PO 2015

Die studienbegleitende Schwerpunktbereichsprüfung besteht an der Universität Bonn aus folgenden **7 Teilprüfungen** (vgl. § 6 Abs. 1 SPB-PO):

- **6 Abschlussklausuren**, die jeweils zwei Semesterwochenstunden aus den Veranstaltungen im Schwerpunktbereich zugeordnet sind (=12 SWS).

- ☞ davon 1 Grundlagenklausur zu einer Veranstaltung mit 2 SWS. Zur Auswahl stehen:

- Methodenlehre
- Rechtsphilosophie
- Römisches Schuldrecht
- Römisches Sachenrecht
- Kirchen- und Staatskirchenrecht
- Rechtssoziologie
- Rechtstheorie
- Theorie und Methoden der Rechtsvergleichung
- Völkerrechtsgeschichte
- Juristische Hermeneutik
- Rechtsgeschichte der Wirtschaft (neu ab WS 20/21)

- ☞ 5 Abschlussklausuren über insgesamt 10 SWS aus den Veranstaltungen im gewählten Schwerpunkt.

Ausnahmsweise können auch Verbundklausuren über den Stoff mehrerer Veranstaltungen angeboten werden, deren Wertigkeit bei der Bildung der Gesamtnote entsprechend höher ist. Die Verbundklausur deckt in diesem Fall den Umfang von vier oder sechs Semesterwochenstunden ab. In der Praxis des Fachbereichs werden Verbundklausuren jedoch nur sehr selten angeboten.

- **Einer Seminarleistung** in dem gewählten Schwerpunktbereich, die aus einer Hausarbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion besteht.
 - ☞ Die Seminarleistung kann nur abgelegt werden, wenn zuvor beim Prüfungsamt die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und je dogmatischem Kernfach (Zivilrecht / Öffentliches Recht / Strafrecht) eine mit mindestens 4 Punkten bestandene Fortgeschrittenen-Übung nachgewiesen wird (je dogmatischem Kernfach eine bestandene Klausur und insgesamt 1 Hausarbeit *in jenem Kernfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit abgelegt wurde*).

Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung geht zu 30 % in die Gesamtnote des Studienabschlusses ein, § 29 Abs. 2 S. 1 JAG NRW.

III. Das Prüfungsverfahren

Nach den Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2015 setzt die Teilnahme am Prüfungsverfahren Folgendes voraus:

1. für die Studierenden, die noch nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, eine vorherige einmalige Beantragung der **Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung in Papierform / als pdf per e-mail zu Beginn des Semesters, in dem die erste Teilprüfung erbracht werden soll. Allerdings ist ab dem SoSe 2023 keine Neuzulassung zur SPB-PO 2015 mehr möglich.**

und

2. für alle Studierenden im Schwerpunktbereich: eine **Anmeldung (in einem späteren gesonderten Meldezeitraum) über das Online-Portal „basis.uni-bonn.de“** zur jeweiligen Teilprüfung.

☞ **Bitte beachten Sie hierzu für das SoSe 2024 folgende Fristen:**

Die **ZULASSUNG** zum Schwerpunktbereichsstudium **sowie ein freiwilliger Wechsel** der bereits zugelassenen zu prüfenden Personen von der SPB-PO 2015 in die SPB-PO 2023 ist von

Dienstag, 09. April 2024 bis Dienstag, 30. April 2024, 24 Uhr

in Papierform per Post / Einwurf in das Postfach Nr. 37 des Prüfungsamts Jura im Juridicum oder als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an zulassung@jura.uni-bonn.de zu beantragen.

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren sind möglich von

Dienstag, 25. Juni 2024 bis Dienstag, 09. Juli 2024, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)
über basis.uni-bonn.de

Nach Ablauf der Fristen eingehende An- und Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist)!

Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Referendariatsbewerbung sowie die Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

1. Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

Eine Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium nach SPB-PO 2015 ist seit dem SoSe 2023 nicht mehr möglich.

Studierende, die bereits nach der SPB-PO 2015 zugelassen sind, haben die Möglichkeit:

- a) **das SPB-Studium bis einschließlich SoSe 2024 nach der SPB-PO 2015 abzuschließen; wenn im WS 2024/2025 nur noch die Seminarleistung aussteht, kann für das WS 2024/2025 noch letztmalig auf Antrag nach SPB-PO 2015 das SPB-Studium abgeschlossen werden,**
- b) **bis zum WS 2024/25 freiwillig in die SPB-PO 2023 zu wechseln (der Antrag auf Wechsel ist innerhalb der Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters einzureichen),**
- c) **ab dem WS 2024/25 automatisch in die SPB-PO 2023 überführt zu werden.**

Ausführliche Informationen zur SPB-PO 2023 finden Sie hier:

https://www.jura.uni-bonn.de/pruefungsamt/aktuelles/ansicht?tx_news_pi1%5Bnews%5D=3209&cHash=b7ebec00c2669d2f4c5299935338d150

Für Studierende, die bereits in der SPB-PO 2015 zugelassen sind und eine Klausurzulassung erhalten haben, gilt:

Die Zulassung ist - soweit dem einmaligen Zulassungsantrag nicht der Nachweis über die Fortgeschrittenen-Übungen und der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar beigelegt ist – zunächst auf die Teilnahme an Abschlussklausuren beschränkt (Klausurzulassung).

Seminarzulassung:

Die Seminarleistung kann nur ablegen, wer bereits

- im Rahmen des Schwerpunktstudiums an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Proseminar) erfolgreich teilgenommen hat

und

- in den Fortgeschrittenen-Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und eine Hausarbeit aus dem Hauptfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde, erfolgreich abgelegt hat.

☞ **Proseminar:** Mit dem Proseminar werden die zur Anfertigung einer Seminararbeit und deren Präsentation in einem Vortrag erforderlichen Fertigkeiten vermittelt und anhand einer kleineren schriftlichen Proseminararbeit (bis zu 15 Seiten) und einem mündlichen Referat mit anschließender Diskussion eingeübt. Die Anfertigung der Proseminararbeit kann auch während der Vorlesungszeit stattfinden. Über die erfolgreiche Teilnahme (Erbringung von Proseminararbeit und Referat) wird eine (vor dem SoSe 2023 in der Regel unbenotete, ab dem SoSe 2023 benotete) Bescheinigung ausgestellt.

☞ **Klausuren der Übungen für Fortgeschrittene:** In den Übungen muss je eine Klausur zum Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angefertigt worden sein, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

- ☞ Hausarbeit aus einer Übung für Fortgeschrittene: Es muss eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit aus dem Hauptfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde, nachgewiesen werden. Insgesamt müssen also in Kombination von Grund- und Hauptstudium drei Hausarbeiten – in jedem dogmatischen Hauptfach eine, mindestens eine davon im Hauptstudium – erbracht werden. (Bei Studienortwechslern, die die Zwischenprüfung vollständig an einer anderen Hochschule bestanden haben und dort weniger als 2 Hausarbeiten oder 3 Hausarbeiten als Teilprüfungen der Zwischenprüfung erfolgreich absolvieren mussten, genügt der Nachweis einer Hausarbeit in einem Hauptfach nach Wahl.)

Soweit die Fortgeschrittenen-Übungen und/oder das Proseminar noch nicht vollständig erfolgreich absolviert wurden, besteht noch keine Berechtigung zur Seminarteilnahme bzw. individuellem Themenerhalt. In diesem Fall sind die Leistungsnachweise spätestens bis zur Anmeldung der häuslichen Seminararbeit beim Prüfungsamt Jura nachzureichen. Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens reichen Sie in diesem Fall bitte **alle** ausstehenden Leistungsnachweise gesammelt nach (**Einsendung dieser Leistungsnachweise gebündelt in einem einheitlichen pdf-Dokument per e-mail an pruefungsamt@jura.uni-bonn.de oder zulassung@jura.uni-bonn.de**).

- ☞ Studierende, die die Leistungsnachweise zu dem Proseminar und den Fortgeschrittenen-Übungen beim Prüfungsamt nachgewiesen haben, erhalten einen **Bescheid über die Seminarzulassung. Dieser ist bei der Anmeldung zur häuslichen Seminararbeit/Themenausgabe dem seminarveranstaltenden Lehrstuhl vorzulegen.**

2. Anmeldung zu Teilprüfungen

a) Klausuren

Die Anmeldung für die Abschlussklausuren des Schwerpunktbereiches am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt während der hierfür vorgesehenen Meldefrist über ein elektronisches Anmeldeverfahren über das Online-Portal „basis.uni-bonn.de“.

Für das Sommersemester 2024 gilt folgende Frist:

AN- UND ABMELDUNGEN für die Abschlussklausuren sind möglich vom

Dienstag, 25. Juni 2024 bis Dienstag, 09. Juli 2024, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)

- ☞ Alle Studierenden, die zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind, müssen sich mit ihrer Uni-Benutzerkennung (Uni-ID) über das unter „basis.uni-bonn.de“ zugängliche **elektronische Prüfungskonto** zu den entsprechenden Prüfungsleistungen während der vorgegebenen Frist anmelden.
- ☞ **Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge/An-/Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!** Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Referendariatsbewerbung entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.
- ☞ **Ohne gültige Anmeldung abgelegte Teilprüfungen gelten als nicht erbracht.**
- ☞ **Bitte beachten Sie, dass zum Erhalt des SPB-Zeugnisses gemäß SPB-PO 2015 alle 6 Klausuren angemeldet worden sein müssen!**
- ☞ Ab dem Ende der Anmeldefrist (24:00 Uhr des letzten Tages der Frist) gelten die Anmeldungen in der unter „basis.uni-bonn.de“ unter der Funktion Notenansicht einsehbaren Form verbindlich. (**Ausschlussfrist!**) Bitte beachten Sie insofern, dass auch die Abmeldung von

Prüfungsanmeldungen (zu Teilleistungen) nur innerhalb der Meldefrist (Fristende beachten!) möglich ist.

Da die elektronische Meldung zu den Teilprüfungen nur mit einer gültigen Uni-Benutzerkennung möglich ist, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre zusammen mit den Semesterunterlagen übersandte Benutzerkennung weiterhin Gültigkeit hat. Nähere Informationen zu der Uni-D finden Sie unter www.hrz.uni-bonn.de. Bitte wenden Sie sich auch im Fall technischer Probleme an das Hochschulrechenzentrum.

Kontrollpflicht der Teilnehmenden

Alle Studierenden, die am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich an Klausuren des Schwerpunktbereiches teilnehmen, sind verpflichtet, die sie betreffenden Melde- und Rücktrittsdaten unverzüglich nach der Prüfungsanmeldung bzw. dem Rücktritt unter [„basis.uni-bonn.de“](http://basis.uni-bonn.de) über die Funktion „Info über angemeldete Prüfungen“ oder „Notenspiegel“ zu überprüfen.

Funktionen Veranstaltungen Personen

Anschrift
Gebühren
Stundenplan
Mein Studiengangplan
Veranstaltungen belegen/abmelden
Belegte Veranstaltungen
Belegungsdaten (pdf)
Prüfungsan- und -abmeldung
Info über angemeldete Prüfungen
Notenspiegel
< Navigation ausblenden

Prüfungsan- und -abmeldung

Bitte wählen Sie die an- oder abzumeldende Prüfung aus unten stehender Struktur aus. Klicken Sie dazu auf die Bezeichnungen.

📁 Staatsex. Rechtswissenschaft 16203

Impressum | Anzahl aktueller Nutzer: 1

Eventuelle Unstimmigkeiten sind ebenfalls unverzüglich (aber jedenfalls noch innerhalb der Anmeldefrist) beim Prüfungsamt per E-Mail unter pruefungsamt@jura.uni-bonn.de zu rügen!

Zum **Nachweis der erfolgreichen Anmeldung** sind Sie verpflichtet, nach jeder Sitzung die pdf-Datei unter „Info über angemeldete Prüfungen“ oder „Notenspiegel“ auszudrucken! Zum **Nachweis einer Abmeldung** ist unmittelbar nach Vornahme der Abmeldung die pdf-Datei unter „Notenspiegel“ auszudrucken.

b) Die häusliche Seminararbeit

Die Bewerbung für einen Seminarplatz erfolgt über das zentrale Platzvergabe-System unter: <https://seminarvergabe.jura.uni-bonn.de/Startseite.php>
Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise auf der Homepage:
<https://www.jura.uni-bonn.de/aktuelles/seminarankuendigungen-1>

Die verbindliche Anmeldung zu einer **Seminararbeit** im prüfungsrechtlichen Sinne erfolgt schriftlich bei **Erhalt des Themas bei dem*der Veranstalter*in** des Seminars, der*die die Meldung an das Prüfungsamt Jura weiterleitet. Ein Themenerhalt ohne vorherige Seminarzulassung durch das Prüfungsamt ist nicht zulässig! **Bitte beachten Sie insofern:**

- ☞ Studierende, die die Leistungsnachweise zu dem Proseminar und den Fortgeschrittenen-Übungen beim Prüfungsamt nachgewiesen haben, erhalten einen **Bescheid über die Seminarzulassung. Dieser ist bei der Anmeldung zur häuslichen Seminararbeit dem Veranstalter vorzulegen.**
- ☞ Die Aufgabenstellung wird von dem*der Prüfer*in zugeteilt. Es besteht diesbezüglich kein Wahlrecht.

- ☞ Die Meldung erfolgt gleichzeitig mit der Vergabe des Themas, so dass **nach Zuteilung einer Aufgabe eine Abmeldung nicht mehr möglich ist.**

3. Durchführung der Klausuren

Die Prüfungstermine werden in den jeweiligen Veranstaltungen angekündigt und im Internet unter

www.jura.uni-bonn.de → Organisation → Prüfungsamt → Klausurtermine

veröffentlicht.

Die Semesterabschlussklausuren finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit und in den ersten 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt (inklusive Samstage); ggf. werden (je nach Anzahl der Klausuren) auch die ersten beiden Tage der 3. Vorlesungsfreien Woche miteingeplant).

Bei Präsenzklausuren findet grundsätzlich eine Einlasskontrolle anhand der Anmelde Listen statt.

Es ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzubringen.

- ☞ Die verwendeten **Gesetzestexte** dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder selbstklebende Zettel ist nicht gestattet. Verstöße können als Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsordnung gewertet werden. Es liegt in der Verantwortung des*der zu Prüfenden, entsprechende Gesetzestexte mitzubringen. Seitens der Universität können eventuell fehlende Gesetzestexte nicht zur Verfügung gestellt werden.
- ☞ Sonstige **unzulässige Hilfsmittel** (z. B. "Spickzettel", Schemata, Register) dürfen weder benutzt noch am Arbeitsplatz mitgeführt werden (schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich sanktioniert werden).
- ☞ **Mobiltelefon, Smartwatches** u.ä. sind unzulässige Hilfsmittel. Bei Klausuren dürfen die Plätze nur mit den zulässigen Hilfsmitteln eingenommen werden. Das Beisichführen von eingeschalteten Mobiltelefonen und Smartwatches am Platz ist daher nicht gestattet. Dies gilt auch für die Mitnahme bei Toilettengängen. Betriebsbereite Mobiltelefone und Smartwatches – am Platz oder bei Toilettengängen - können als Täuschungsversuch gewertet werden. Mobiltelefone und Smartwatches müssen daher ausgeschaltet sein und dürfen bei der Klausur nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Ein Täuschungsversuchsverdacht kann dadurch von vornherein abgewendet werden, dass diese elektrischen Geräte nicht mit in den Klausorraum genommen werden oder der Klausuraufsicht bis zum Ende der Klausur überlassen bzw. die Tasche mit den ausgeschalteten Geräten vorne im Hörsaal abgelegt werden.

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussklausuren beträgt in der Regel **120 Minuten.**

Es können theoretisch auch sog. **Verbundklausuren** angeboten werden, die den Stoff aus vier bzw. sechs SWS aus dem gewählten Schwerpunktbereich umfassen und entsprechend zwei oder drei Abschlussklausuren ersetzen. Die Bearbeitungszeit hängt von den abgedeckten SWS ab; bei einer Verbundklausur über 4 SWS beispielsweise beträgt die Bearbeitungszeit 240 bis 360 Minuten. Verbundklausuren werden auf dem Anmeldeformular als solche gekennzeichnet. Verbunden werden können Abschlussklausuren aus Veranstaltungen desselben Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester. (Beispiel 1: Der Stoff der Veranstaltungen im SPB 1 „Außergerichtliche Streitbeilegung“ und „Schiedsgerichtsbarkeit“ aus dem Wintersemester wird am Ende des Wintersemesters in einer Abschlussklausur mit der Bearbeitungszeit von 240 Minuten abgeprüft. Beispiel 2: Der Stoff der Veranstaltung in SPB 8 im Wintersemester „Einführung ins internationale Wirtschaftsrecht“ wird gemeinsam mit dem Stoff der Veranstaltung „Internationales Wirtschaftsrecht II“ aus dem Sommersemester am Ende des Sommersemesters in einer Abschlussklausur mit

der Bearbeitungszeit von 240 Minuten abgeprüft). Verbundklausuren stellen in der Praxis des Fachbereichs jedoch eine Ausnahme dar.

4. Durchführung der häuslichen Seminararbeit

Die Bearbeitungszeit für alle Seminararbeiten im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung beträgt sechs Wochen.

- ☞ Die Bearbeitungszeit muss in der **vorlesungsfreien Zeit** liegen. Die Bearbeitungszeit kann im Einvernehmen mit dem*der Aufgabensteller*in nur dann teilweise in die Vorlesungszeit hineinreichen, wenn sich dies in die Organisation des Seminars einfügt und bereits mindestens vier Abschlussklausuren (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SPB- PO 2015) abgelegt wurden.
Die jeweilige Aufgabe wird von dem*der Aufgabensteller*in zugeteilt. Den Zeitpunkt der Ausgabe der Themen sowie den Umfang der Arbeit bestimmt der*die Aufgabensteller*in.
- ☞ In der Regel werden in der vorlesungsfreien Zeit bis zu zwei Ausgabetermine vorgesehen.
- ☞ Mit Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die jeweilige Bearbeitungsfrist. Der/die Aufgabensteller/in teilt dem Prüfungsamt den Fristbeginn durch Übermittlung des Anmeldeformulars mit.

5. Nachteilsausgleich

Bei körperlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung ist ein Nachteilsausgleich möglich. Der Nachteilsausgleich kann z.B. in Schreibzeitverlängerungen der Bearbeitungszeit einer Klausur oder Hausarbeit der regulären Dauer bestehen. Daneben oder stattdessen ist bei Klausuren auch die Genehmigung der Nutzung besonderer Hilfsmittel (Computer, Leselupen, Spracherkennungssoftware o.ä.) und/oder die Anfertigung der Klausur in einem gesonderten Raum denkbar. Bitte stellen Sie als Betroffene*r einen entsprechenden (formlosen) Antrag mit Angabe von Namen und Matr.-Nr. unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über Ihre konkrete Beeinträchtigung (Diagnose und/oder Angabe der Krankheits-symptomatik/Befunde) beim Prüfungsamt Jura zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren (Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung). Wird Ihnen der Nachteil erst bekannt, wenn Sie schon zum Prüfungsverfahren zugelassen sind, stellen Sie den Antrag dann unverzüglich. Weniger als 14 Tage vor dem Klausurtermin gestellte Anträge können nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden.

Gründe bzw. der Umfang der Beeinträchtigung, aufgrund derer ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, werden jeweils individuell vom Prüfungsausschuss (oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Eilfällen) geprüft. Die Dauer einer eventuellen Schreibverlängerung hängt von der Schwere und Umfang Ihrer Beeinträchtigung ab. Es ist insofern hilfreich, wenn der/die behandelnde Facharzt*Fachärztin in der ärztlichen Bewertung zudem eine Einschätzung dazu abgibt, welche Dauer der Schreibverlängerung bei einer Klausur von 120 Minuten ggf. empfohlen wird. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt und erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen. Da eine Prüfungsanmeldung jedoch nicht jedem Semester verpflichtend vorgesehen ist, bittet das Prüfungsamt bei bereits genehmigtem Nachteilsausgleich um einen Hinweis per Mail während der Prüfungsanmeldefrist, sobald feststeht, dass in dem jeweiligen Semester eine Klausur unter Nachteilsausgleichsbedingungen wahrgenommen werden soll.

6. Erkrankung während der Laufzeit der häuslichen Seminararbeit.

Vom Nachteilsausgleich zu unterscheiden ist die Erkrankung während der Laufzeit der häuslichen Seminararbeit. Die Laufzeit einer häuslichen Arbeit kann wegen akuter Krankheit um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage, einmalig im Sinne einer Kulanzregelung verlängert werden. Bitte beantragen Sie die Fristverlängerung als Betroffene/r beim Prüfungsamt formlos (z.B. per Mail an pruefungsamt@jura.uni-bonn.de) unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der Frist und reichen ebenfalls unverzüglich einen entsprechenden Nachweis ein, der Angaben (Diagnose und oder Angabe der

Krankheitssymptomatik) enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind.

5. Prüfungsrücktritt

Nimmt ein*e zu Prüfende*r trotz Meldung zu einer Abschlussklausur an dieser nicht teil oder reicht die Seminararbeit nicht in der dafür bestimmten Abgabefrist ein oder erscheint zum Seminarvortrag nicht, so gilt die Prüfung als abgelegt und wird als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, es wird einem Antrag auf entschuldigtem Prüfungsrücktritt entsprochen.

Im Fall eines Prüfungsrücktrittes aus triftigem Grund (Entschuldigungsgrund) muss der*die zu Prüfende:

- 1. den Rücktritt unverzüglich und eindeutig und unbeding**t erklären sowie rechtzeitig die förmliche Anerkennung eines triftigen Grundes beantragen und
- 2. unverzüglich den triftigen Grund für den Rücktritt darlegen** und alle notwendigen Nachweise des triftigen Grundes beibringen.

Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist es unerlässlich, dass der*die zu Prüfende zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine*n Arzt*Ärztin konsultiert, ggf. ist der ärztliche Bereitschaftsdienst/Notfalldienst aufzusuchen.

- ☞ Um die Erklärung des Rücktritts und das Einholen eines Attestes zu erleichtern, stehen auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Stichwort „Prüfungsrücktritt“ entsprechende Formulare zur Verfügung.
- ☞ Durch die Nutzung der Formulare können Sie sicherstellen, dass die Rücktrittserklärung und die ärztliche Bescheinigung alle notwendigen Angaben enthalten. Die Vorlage einer Bescheinigung, die Befundtatsachen und/oder eine Diagnose enthält, ist für den Prüfungsrücktritt (anders als im Fall eines Antrages auf Nachteilsausgleich oder zur Klärung der Einhaltung des Unverzögerlichkeitskriteriums) nicht mehr notwendig. Zwingend erforderlich ist allerdings die Einreichung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) genügt jedoch nicht, da zwingend die „Prüfungsunfähigkeit“ bescheinigt werden muss.**

6. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Bei der Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung wird die Wahl des Schwerpunktbereichs registriert.

Solange Sie nach der SPB-PO 2015 studieren, ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs nach der erstmaligen Registrierung dann nur innerhalb den Schwerpunktbereichen der SPB-PO 2015 und (nur) in folgenden Konstellationen möglich:

- a) Es wurden im gewählten Schwerpunktbereich noch keine Teilprüfungen erbracht, d.h. es ist lediglich die Zulassung beantragt worden und noch keine Anmeldung zu Teilprüfungen erfolgt.
- b) Es wurden im gewählten Schwerpunktbereich zwar bereits Teilprüfungen erbracht, diese sind jedoch aufgrund der Verzahnung der Schwerpunktbereiche auch in einem anderen Schwerpunktbereich anrechenbar (in dem Schwerpunktbereich, in den gewechselt werden soll).
- c) Der erste Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung wurde insgesamt nicht bestanden, dann kann der Wiederholungsversuch in einem anderen Schwerpunktbereich erfolgen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann ein Wechsel per Formular (siehe Homepage, Formularcenter) beantragt werden.

Davon zu unterscheiden ist der Wechsel von der SPB-PO 2015 in die SPB-PO 2023, für den während der Zulassungsfrist im Formularcenter auf der Homepage ein Wechselformular abrufbar ist. Bei Wechsel der Prüfungsordnung kann jeder der 12 Schwerpunktbereiche der SPB-PO 2013 gewählt werden, selbst wenn bereits schwerpunktbereichsspezifische Leistungen abgelegt wurden. Wird ein Schwerpunktbereich gewählt, in dessen Fächerkatalog bereits nach der SPB-PO 2015 erbrachte Leistungen als Kern- oder Wahlfach enthalten sind, werden diese von Amts wegen angerechnet. Das Seminar hingegen wird nur auf Antrag angerechnet – unter der Voraussetzung, dass es thematisch zum neu gewählten Schwerpunktbereich passt.

7. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Korrektur der Klausuren findet an einem einheitlichen offiziellen Termin (üblicherweise 30.09. für das Sommersemester und 31.03. für das Wintersemester) die offizielle Notenbekanntgabe statt.

- ☞ Die vor diesem Termin in dem universitätsweiten Online-Portal unter „basis.uni-bonn.de“ einsehbaren Noten sind noch nicht verbindlich und stellen keine Bekanntgabe i.S.d. Prüfungsordnung des hiesigen Fachbereichs dar; abweichende Regelungen gelten lediglich bei begründetem Vorkorrekturantrag und Remonstrationsverzicht:
- ☞ Die etwaige sukzessive Einsichtnahme-Möglichkeit in die Noten ist technisch nicht anders zu lösen und ist vom Prüfungsamt nicht zu beeinflussen. Ein Anspruch auf vorherige Bekanntgabe der noch nicht verbuchten Noten besteht aus diesem Grund nicht.
- ☞ Zudem ist eine vorherige Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bzw. eine Remonstration an den Lehrstühlen nicht möglich.

8. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bei dem*der Aufgabensteller*in

Die Einsichtnahme in die Klausuren erfolgt **beim Lehrstuhl des jeweiligen Aufgabenstellers / der jeweiligen Aufgabenstellerin**. Die Einsichtnahmezeiten werden bei der Notenbekanntgabe durch das Prüfungsamt und/oder auf den Seiten der Lehrstühle bekannt gegeben.

Innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach dem offiziellen Notenbekanntgabetermin können **bei dem*der Aufgabensteller*in** schriftlich Einwände gegen die Bewertung erhoben werden (sog. Remonstration), vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 SPB-PO.

9. Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung/ Leistungspunktesystem

Zum Zwecke der Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen sowie der Führung von Prüfungskonten wird jede bestandene Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet, vgl. § 7 S. 1 SPB-PO.

Um die Gesamtnote zu ermitteln, um Prüfungsleistungen anzurechnen und um die Prüfungskonten zu führen, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet, vgl. § 7 SPB-PO. Sind alle Teilprüfungen erbracht, entspricht dies 30 Leistungspunkten. Die häusliche Seminararbeit mit vorangegangenem Proseminar wird mit **12** Leistungspunkten bewertet. Die Anzahl der durch eine bestandene Aufsichtsarbeit erworbenen Leistungspunkte richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung(en), deren Inhalte Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind. Im Regelfall einer Abschlussklausur zu einer **2 SWS** umfassenden Veranstaltung werden **3** Leistungspunkte erworben. Bei einer Verbundklausur über insgesamt **4 SWS** werden entsprechend **12** Leistungspunkte vergeben; eine Verbundklausur über **6 SWS** wird mit **18** Leistungspunkten bewertet.

Bestehensregelung:

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist **bestanden**, wenn der*die zu Prüfende

- in dem gewählten Schwerpunktbereich mindestens 16 SWS studiert hat,
- alle erforderlichen oder als gleichwertig anerkannten Teilprüfungen (**6** Abschlussklausuren und die Seminarleistung) **abgelegt** hat und davon mindestens zwei Abschlussklausuren und die Seminarleistung in Bonn erbracht hat,
- mit den zwei besten „Bonner“ Abschlussklausuren mindestens ein Notendurchschnitt von 4 Punkten erreicht wird und
- mit allen erforderlichen Teilprüfungen (also den **6** Abschlussklausuren und der Seminarleistung) einen Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 SPB-PO 2015.
 - ☞ Bei der Berechnung der Bestehensgrenze zählt die Seminararbeit vierfach, jede Abschlussklausur einfach (die Summe der erreichten Punkte aller Klausuren addiert mit der vierfachen Punktzahl der Seminararbeit dividiert durch 10 muss mindestens die Durchschnittsnote 4,0 ergeben).

Gesamnotenberechnung der Schwerpunktbereichsprüfung

- In die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung fließen die 4 besten Klausuren sowie die Seminararbeit ein.
- Bei mindestens 2 der 4 in die Gesamnotenberechnung einbezogenen Klausuren muss es sich um (die besten) Bonner Klausurleistungen handeln.
- Die Noten der vier besten Klausuren gehen jeweils mit dem Faktor 0,15, jene der Seminarleistung mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote ein.
 - ☞ Berechnung: Addieren Sie die Punkte der 4 besten Klausurleistungen und multiplizieren Sie diesen Wert mit 0,15. Multiplizieren Sie die Punktzahl der Seminarleistung mit 0,4. Die Addition des ermittelten Seminarleistungswertes mit dem ermittelten Wert der Klausuren ergibt die Gesamtnote. Auf der Homepage des Fachbereiches finden Sie einen Notenrechner, der Ihnen die Berechnung erleichtert.

Übersicht:

In der folgenden Übersicht sind die Regelungen bzgl. des Bestehens und der Bildung der Gesamtnote nach der SPB-PO noch einmal zusammengefasst:

Zu absolvierende Teilprüfungen	Noten-Mindestanforderungen für das Bestehen der SPB-Prüfung	Bildung der Gesamtnote
6 Abschlussklausuren davon 1 Grundlagenklausur aus dem im SPB angebotenen Veranstaltungspool (zu 6 Vorlesungen à 2 SWS) oder eine nach den SWS entsprechende Anzahl an Verbundklausuren	• ein Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten mit allen erforderlichen Teilprüfungen (also den 6 Abschlussklausuren und der Seminarleistung mit vier multipliziert) und • mindestens ein Notendurchschnitt von 4 Punkten mit den zwei besten „Bonner“ Abschlussklausuren.	4 beste Klausuren von 6 mit dem Faktor 0,15
+		+
1 häusliche Seminararbeit		häusliche Seminararbeit mit dem Faktor 0,4

10. Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung:

Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung ist möglich, wenn diese in ihrer **Gesamtheit nicht bestanden ist, vgl. § 12 SPB-PO.**

- ☞ Über diese Wiederholungsmöglichkeit hinaus ist eine **Wiederholung einzelner Teilprüfungen nicht möglich.**

Im Falle des Nichtbestehens der Schwerpunktbereichsprüfung besteht die Wahl,

- **entweder** die bestandenen Klausuren in ihrer Gesamtheit und/oder die Seminarleistung in den Wiederholungsversuch zu übertragen
 - **oder** auch die im ersten Versuch bestandenen Klausuren bzw. die ggf. bestandene Seminarleistung im Wiederholungsversuch erneut zu schreiben.
- ☞ Bestandene Klausuren können nur in ihrer Gesamtheit in den Wiederholungsversuch übertragen werden, um ausschließlich die nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten zu wiederholen. Dabei darf der Gegenstand einer Wiederholungsklausur weder ganz noch teilweise mit demjenigen einer übertragenen Klausur identisch sein.
 - ☞ Der*die zu Prüfende kann im Fall des Nichtbestehens entscheiden, ob er eine bestandene Seminarleistung in den Wiederholungsversuch überträgt oder nicht.
 - ☞ Zudem hat er die Möglichkeit, den Wiederholungsversuch in einem anderen Schwerpunktbereich zu absolvieren.
 - ☞ Im Rahmen des Veranstaltungsangebotes ist es möglich, die im Wiederholungsversuch anzufertigenden Klausuren in anderen, dem Schwerpunktbereich zugehörigen Veranstaltungen als im ersten Versuch zu absolvieren.
 - ☞ Auch wenn bereits feststeht, dass der 1. Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist, hat der*die zu Prüfende die Gelegenheit, den 1. Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung zunächst in seiner Gänze (6 Klausuren, 1 häusliche Arbeit) auszuschöpfen. Das bedeutet aber auch, dass in diesem Fall zunächst nicht mehr als die im 1. Versuch noch offenen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sollte der Student unmittelbar mit dem Wiederholungsversuch beginnen wollen, so muss er dies dem Prüfungsamt spätestens bei der Anmeldung der nächsten Klausuren, die für den Wiederholungsversuch gelten sollen, oder bei der Anmeldung des nächsten Seminars, durch einen formlosen Antrag mitteilen. **Bei unmittelbarem Beginn des Wiederholungsversuches verzichtet er aber dann unter Umständen auf die Erbringung einzelner Abschlussklausuren und/oder der häuslichen Arbeit des 1. Versuchs.**

11. Anrechnung von Teilprüfungen

a. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 SPB-PO sind **Prüfungsleistungen**, die im Studiengang Rechtswissenschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, an einer **anderen** staatlichen oder staatlich anerkannten **Hochschule** erbracht wurden, **auf Antrag** unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. In Betracht kommt die Ersetzung von SPB-Klausuren. Die Bonner Seminarleistung kann nicht durch eine fremde Leistung ersetzt werden, sondern muss zwingend an der Universität Bonn erbracht werden.

Studienortwechsler*innen nach Bonn haben die Wahl, ob sie einen Antrag auf Anrechnung von SPB-Klausuren stellen möchten oder auf die Anrechnung verzichten (im Fall eines Anrechnungsverzichts ist anstelle des Anrechnungsantrages zusammen mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung eine Verzichtserklärung beim Prüfungsamt Jura einzureichen).

Wird ein Anrechnungsantrag gestellt, gelten nach § 10 Abs. 1 S. 4 SPB- PO 2015 auch anrechnungsfähige Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht bestandene Teilprüfungen i. S. v. § 11 SPB-PO.

b. Sollten Sie Scheine für Ihren Schwerpunktbereich in Bonn **an einer anderen Universität** als **Zweithörer*in** erbringen wollen, so setzt dies voraus, dass die jeweilige Teilprüfung **vor Ablegung** beim Prüfungsamt in Bonn **verbindlich angemeldet** wurde. Dieser Anmeldung sollte eine „Vorabprüfung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit der Teilprüfung durch das Prüfungsamt Jura vorausgehen. Bitte wenden Sie sich unbedingt rechtzeitig an das Prüfungsamt (pruefungsamt@jura.uni-bonn.de). Die Bonner Anmeldefrist gilt in diesen Fällen nicht.

c. An **ausländischen Fakultäten erbrachte Klausuren** sind **auf Antrag** unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden.

Die Anrechnung von an **ausländischen Fakultäten** (z.B. im Rahmen eines Erasmus-Austausches) erbrachten Prüfungsleistungen auf die Bonner Schwerpunktbereichsprüfung setzt jedoch zwingend voraus, dass die jeweilige **Teilprüfung – wie auch die Bonner Klausuren - vor Ablegung** beim Prüfungsamt Jura **verbindlich angemeldet** wurde. Die Bonner Anmeldefrist gilt in diesen Fällen nicht. **Die Anmeldeunterlagen müssen jedoch zwingend vor Ablegung der Prüfungsleistung in Bonn vorliegen.**

Dieser Anmeldung sollte eine „Vorabprüfung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit der Teilprüfung durch das Prüfungsamt Jura vorausgehen, die spätestens vier Wochen vor Ablegung der Prüfung im Ausland beim Prüfungsamt beantragt werden muss.

Anmeldeformulare finden Sie im Formularcenter des Prüfungsamtes.

d. Gemäß SPB-PO 2015 werden Prüfungsleistungen aus **Studiengängen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn von Amts wegen angerechnet**, wenn diese eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen und der*die Studierende einen passenden Schwerpunktbereich gewählt hat. Die gilt z.B. für den **Studiengang Law and Economics**.

12. Zeugnis

Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt der*die Dekan*in ein Zeugnis aus, welches die Gesamtnote sowie den Punktwert der einzelnen Teilprüfungen ausweist, vgl. § 11 Abs. 3 S. 1 SPB-PO.

☞ **Bitte beachten Sie, dass zum Erhalt des SPB-Zeugnisses alle 6 Klausuren angemeldet worden sein müssen!** Zum Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung gehört insofern nicht nur das rechnerische Bestehen, sondern das vollständige Ablegen aller erforderlichen Teilprüfungen, vgl. § 11 Abs. 1 SPB-PO "Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling (...) die nach § 6 Absatz 1 erforderlichen Teilprüfungen abgelegt hat (...)" Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der*die zu Prüfende zu einer angemeldeten Prüfung unentschuldigt nicht erscheint. Solange jedoch nicht alle Prüfungen angemeldet worden sind, ist das SPB-Studium noch nicht vollständig bestanden, sodass noch kein Zeugnis erstellt werden kann.

Bitte beantragen Sie Ihr Schwerpunktbereichszeugnis per E-Mail an:
pruefungsamt@jura.uni-bonn.de
unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Matrikelnummer.

Bei **Vorkorrektur** durch den*die Prüfende*n und einer entsprechenden Meldung der Bewertung an das Prüfungsamt durch den Lehrstuhl kann auch bereits vor der offiziellen Notenbekanntgabe und

Ablauf der Remonstrationsfrist das SPB-Zeugnis ausgestellt werden. In diesem Fall ist es jedoch erforderlich, dass zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des SPB-Zeugnisses der Remonstrationsverzicht erklärt wird.

Möchten Sie vor Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens (Leistungsnachweis) erhalten, so senden Sie bitte ebenfalls eine entsprechende Anfrage an die angegebene E-Mail Adresse unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Matrikelnummer und Nennung des Grundes für das Erfordernis.

Das Zeugnis bzw. der Leistungsnachweis werden Ihnen an die im elektronischen Prüfungskonto unter „basis.uni-bonn.de“ hinterlegte Adresse zugeschickt.

Nach Bestehen auch der staatlichen Pflichtfachprüfung stellt das zuständige staatliche Jus-
tizprüfungsamt ein Gesamtzeugnis der ersten Prüfung aus, sobald Sie dort das Schwerpunk-
bereichszeugnis im Original eingereicht haben: [https://www.olg-
koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/007_fragen/006_nach_der_muendl_pruefung/001
wie_beantrage_gesamtzeugnios/index.php](https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/007_fragen/006_nach_der_muendl_pruefung/001_wie_beantrage_gesamtzeugnios/index.php)

Das Gesamtzeugnis weist gem. § 29 Abs. 2 JAG NRW die Ergebnisse der bestandenen uni-
versitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen Pflichtfachprüfung sowie zu-
sätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfach-
prüfung mit 70 % und das der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30
% einfließt.

- ☞ Da Sie das Original des Schwerpunktbereichszeugnisses zur Vorlage beim JPA zeit-
weilig nicht zur Verfügung haben, fertigen Sie bitte für zwischenzeitliche Bewerbun-
gen sowie für Ihre eigenen Unterlagen (beglaubigte) Kopien an. Beglaubigungen er-
halten Sie für Bonner Zeugnisse kostenlos im Dekanat, beim ASTA, oder kosten-
pflichtig bei Bürgerämtern, Behörden etc. Sie müssen den beglaubigenden Stellen
hierzu neben dem Originalzeugnis auch Fotokopien vorlegen, auf denen diese dann
die Beglaubigungen vornehmen.